

Regierungspräsidium Tübingen
Planfeststellungsbehörde

Ergebnisprotokoll

über den Scoping-Termin gemäß § 5 UVPG¹

zum

Planfeststellungsverfahren

für die Erweiterung der Deponie Ravensburg-Gutenfurt

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I, S. 3370).

Vorhaben:	Wesentliche Änderung/Erweiterung der Gesamtlagerkapazität der Deponie <i>Ravensburg-Gutenfurt</i> durch Erhöhung der Ablagerungsvolumens der Deponiebereiche DK I und DK II sowie Änderungen bei der abschließenden Gestaltung des Deponiekörpers
Standort:	In 88214 Ravensburg Baden-Württemberg, Gemarkung Eschach im Gewerbegebiet Karrer zwischen der B30 und B33 (erreichbar über die Kreisstraße K 7981), Deponiegelände Flurnummern 332/15 und 346/5
Vorhabenträger:	Landkreis Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg
Verfahren:	Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 3, § 38 KrWG ²
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde:	Regierungspräsidium Tübingen als höhere Abfallrechtsbehörde, Referat 54.2 Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft

Anlass: Scoping-Termin gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 12.2.1 Anlage 1 zum UVPG

Datum: 16.01.2020 / 10:00 Uhr bis 12:10 Uhr

Ort: Regierungspräsidium Tübingen, Raum E 01
Konrad-Adenauer-Str. 40
72072 Tübingen

Teilnehmer Regierungspräsidium Tübingen (RPT) als Planfeststellungsbehörde:

Herr Alexander Wolny (RPT, Referatsleiter Referat 54.2)
Herr Gerhard Fauser (RPT, Referat 54.2, Sachgebietsleitung Deponien)
Frau Cornelia Pironi (RPT, Referat 54.2)
Frau Arnika Schaupp (Referat 51, Protokollführung)

Gesamtteilnehmerliste siehe *Anlage 1*.

Tagesordnung siehe *Anlage 2*

² Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

TOP 1 Begrüßung, Vorstellung der Tagesordnung

Herr Wolny, Referatsleiter des Referats 54.2, Regierungspräsidium Tübingen (RPT), Planfeststellungsbehörde, begrüßt die Teilnehmer*innen und stellt die Vertreter*innen des RPT vor.

Die Tagesordnung setzt sich wie folgt zusammen:

Nach einer kurzen Erläuterung zu Ziel und Zweck des Scoping-Termins, TOP2 der Tagesordnung, wird das Vorhaben durch den Vorhabenträger, Landkreis Ravensburg (RV), bzw. die Vertreter der Planungsbüros, vorgestellt (TOP3).

Im Anschluss werden unter TOP 4 Umfang, Methoden und sonstige erhebliche Fragen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung vorgetragen und besprochen.

Unter dem TOP 5 haben die Teilnehmer*innen die Möglichkeit inhaltlich zu den einzelnen Umweltauswirkungen Stellung zu nehmen.

Weitere das Vorhaben betreffende Punkte können im Anschluss unter TOP 6 angesprochen werden.

Abschließend ist ein kurzer Ausblick auf das weitere Verfahren vorgesehen.

Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

TOP 2 Einführungen mit organisatorischen, formalen und verfahrenstechnischen Hinweisen

Mit Schreiben vom 26.11.2019 wurde zum heutigen Scoping-Termin eingeladen.

Inhalt des Scoping-Termins ist die Überplanung der Deponie Ravensburg-Gutenfurt durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den Landkreis Ravensburg. Dieser plant die Gesamtlagerkapazität der Deponie zu erweitern.

Das RPT fungiert als Planfeststellungsbehörde, vertreten durch das Referat 54.2.

Der Vorhabenträger hat gemäß dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 12.2.1 Anlage 1 zum UVPG durch die Eingabe der Scoping-Unterlagen veranlasst.

Der Begriff „Scoping“ definiert Aufgaben- oder Untersuchungsumfänge in komplexen Planungsprozessen.

Ein Scoping-Termin im Rahmen einer UVP

- stellt die frühzeitige Beteiligung aller für das Verfahren relevanter Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) sicher,
- gewährleistet ein transparentes und nachvollziehbares UVP-Verfahren,
- erörtert die betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens

- dient dem Abgleich zwischen Antragsteller, Planfeststellungsbehörde, den beteiligten Fachbehörden, den Umweltvereinigungen bzw. Verbänden und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen hinsichtlich des Untersuchungsrahmens (Umfang und Detaillierföhrnis der Informationen, Konzentration auf das Wesentliche) und
- hilft so bei der Ermittlung möglicher Standortalternativen
- ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, sondern ein vorbereitender Schritt.

TOP 3 Vorhabendarstellung durch den Antragsteller und das Planungsbüro

Das Vorhaben wird an Hand einer ppt-Präsentation (*Anlage 3*) durch den Vertreter des Landkreises Ravensburg und das Planungsbüro AU Consult GmbH, Augsburg vorgestellt.

Skizziert werden der Anlass des Vorhabens (Planrechtfertigung) und der Umfang des Vorhabens.

Eingegangen wird auch auf den Zusammenhang mit den Planungen zur Wiederinbetriebnahme der Deponie Wangen-Obermooweiler II.

Beabsichtigt ist, zuerst die Deponie Gutenfurt zu verfüllen und dann diese durch Obermooweiler II abzulösen. Der Landkreis steht unter Zeitdruck, da das bisher genehmigte Verfüllvolumen voraussichtlich nur noch bis ca. Mitte/Ende 2021 ausreichen wird.

Erläuternd wird ausgeführt, dass die Scoping-Unterlagen bewusst sehr ausführlich und umfangreich, weit über den üblichen Umfang von Scoping-Unterlagen hinaus gestaltet worden wären.

Auf Frage wird ergänzt, dass Abschnitt 1 der Deponie Gutenfurt nicht endgültig stillgelegt, sondern eine temporäre Abdeckung vorhanden ist.

Dargestellt wird, dass die vorhandenen Sickerwasserleitungen nicht den aktuellen Anforderungen entsprechen.

Derzeit wird der Zustand der Sickerwasserleitungen auf den Sanierungsbedarf hin überprüft. Auch erfolgen statische Berechnungen, ob das vorhandene Sickerwassersystem für die zusätzliche Auflast ausreichend ist. Der Nachweis darüber, dass der Horizontalschacht eine ausreichende statische Belastbarkeit für die zusätzliche Auflast aufweist, wurde bereits erbracht.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Scoping-Unterlagen verwiesen.

TOP 4 Vorstellung des Untersuchungsrahmens

Die Teilnehmer*innen einigen sich darauf, dass der Vortragende des Büros Eger & Partner Landschaftsarchitekten nicht jedes Schutzgut einzeln vorträgt, sondern sich auf die offenen umweltrelevanten Fragen zu den Umweltaspekten des Vorhabens beschränkt.

Er verweist auf die eingereichten Scoping-Unterlagen und trägt auszugsweise an Hand einer ppt-Präsentation (*Anlage 4*) daraus vor.

Juristisch ist der Ausgangszustand für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu klären, da

- a) der genehmigte Endzustand
- b) der derzeitige Ist-Zustand (aktuelle Erhebung)

in Betracht kommen.

Das Ergebnis dieser Rechtsfrage bestimmt schlussendlich, wie die Auswirkungen im Rahmen der UVP zu beschreiben sind und ob ein Eingriff im rechtlichen Sinne vorliegt.

Der Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Ravensburg (UNB) vertritt die Auffassung, dass für die Bilanzierung der jetzt genehmigte Zustand und für den Artenschutz auch die aktuelle Situation herangezogen werden könne.

Er sieht allerdings wenig Gegenargumente bezüglich der Auffassung des Planungsbüros, dass bei Heranziehung des genehmigten Endzustands dann kein Eingriff festgestellt werden könne.

Eine juristische Abklärung erfolgt durch das Referat 54.2 mit dem Referat 55 (Naturschutz) des RPT.

TOP 5 Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Umfang und Detailerfordernis der Informationen, Konzentration auf das Wesentliche) bezüglich des Antrags und des UVP-Berichts

mit Gelegenheit für die Teilnehmenden für Stellungnahmen und Fragen insbesondere zu folgenden Inhalten:

0. Deponielaufzeit und Time-lag-Effekt

Juristisch ist abzuklären, ob die zeitliche Streckung der Ablagerungsphase und mit der damit verzögerten Rekultivierung/Aufforstung einen starken Time-lag-Effekt (vorübergehender Verlust an Funktionen und Werten des Naturhaushaltes, der entsteht, bis die volle Funktions- und Wirkungsweise der Ausgleichsmaßnahme entfaltet ist) zur Folge hat.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Deponiegenehmigung kein Abschlussdatum enthält und von einer Verlängerung der Deponielaufzeit von rd. 4 Jahren ausgegangen wird. Das Enddatum der Deponie richtet sich daher nach dem genehmigten Deponievolumen und der Anlieferungsmenge.

Der Vertreter der Kreiskämmerei des LRA RV teilt in diesem Zusammenhang mit, dass sich die Laufzeit der Deponie durch den Umstand zusätzlich verlängert, dass ab 2021 Schlacke aus der Müllverbrennung des Landkreises RV im Nachbarlandkreis nicht mehr angenommen wird.

Der vorhandene Planfeststellungsbeschluss sieht die Aufforstung im Anschluss an die Nachsorgephase (Mindestdauer 30 Jahre), vor. Die Deponie war ursprünglich für Haus-

und Gewerbemüll konzipiert. Hier war ein großes Setzungsverhalten vorhanden. Seit 2005 wird kein Hausmüll mehr abgelagert.

Mit dem neuen Planfeststellungsantrag soll die Aufforstung wesentlich früher, nämlich sobald technisch möglich, festgelegt werden. Die Hauptsetzung erfolgt, da ausschließlich mineralische Abfälle abgelagert werden, zügiger als bei den ehemaligen Hausmülldeponien.

Das Herausschieben von Baumaßnahmen ist aus Sicht des Landkreises RV betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll.

Die Thematik soll entsprechend unter Berechnung/Darlegung des aktuellen voraussichtlichen Aufforstungszeitpunkts und des neu beantragten voraussichtlichen Aufforstungszeitpunkts nachvollziehbar abgearbeitet werden.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen werden durch die teilnehmenden Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben:

1. Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (u.a. Artenschutz, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Jagdrecht, Inanspruchnahme von Wald, forstliche Belange, Einwirkungen durch Schall etc. auf Tiere)

a) Natura 2000/FFH Vorabschätzung

Aus Sicht der UNB sind keine unüberwindbaren Hindernisse zu erkennen. Aussagen hierzu sind entsprechend zu treffen.

b) Artenschutz

Das Büro Eger & Partner Landschaftsarchitekten hat für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) eine eigene Artenabschichtungsliste erstellt, da für Baden-Württemberg (im Gegensatz zu Bayern) eine solche nicht abrufbar ist.

Die UNB wird gebeten, diese zu sichten und ggf. zu ergänzen.

aa) Schmetterlinge

Die UNB weist auf die bereits vorgelegte Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) zur Deponie Wangen-Obermooweiler (*Anlage 5*) hin, in welcher festgestellt wurde, dass Schmetterlinge außer Acht gelassen wurden.

Das Vorkommen und der Lebensraum von Schmetterlingen ist darzulegen.

bb) Mauereidechse

Bei der auf der Deponie unter der schwarzen Abdeckfolie (Asbestdeponat) vorkommende Mauereidechse handelt es sich um eine invasive, aus Italien eingeschleppte isolierte Population. Diese ist nicht vollständig abzufangen, da die Asbestabdeckung, die zur Umsetzung des Sickerwasserminimierungsgebotes aufgebracht wurde, nicht entfernt werden sollte. Eine weitere Population befindet sich auf einer Streuobstwiese, 100 m von der Bahnlinie entfernt.

Die Mauereidechse ist materiell eine rechtlich nach Anhang IV FFH-Richtlinie³ in Verbindung mit § 44 BNatSchG⁴ streng geschützte Art. Daher ist diese Art abzuarbeiten. In diesem Zusammenhang sind die naturschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG zu betrachten.

Juristisch ist durch das RPT, Referat 55 Naturschutz zu klären, ob diese nicht heimische Unterart unter den Schutz der FFH-Richtlinie fällt, die Verbote des § 44 BNatSchG gelten, wie die Konfliktsituation mit der Zauneidechse rechtlich zu werten ist und ob Ausgleichsmaßnahmen und wenn ja welche (z. B. Abfangen, Umsiedlung, Schaffung eines Ersatzhabitats etc.) erforderlich sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht hält das Büro Eger & Partner Landschaftsarchitekten die Mauereidechsenpopulation für unerwünscht, da sie die Zauneidechse verdrängt.

Das aktuell planfestgestellte Rekultivierungsziel Wald würde zum Erlöschen der Population führen.

Auch ist zu erwarten, dass diese isolierte endogame Population genetisch irgendwann am Ende sein wird.

Das Bundesland Bayern hat hier eine Aussage zum Umgang bei Baumaßnahmen gemacht.

Diese wird dem RPT durch das Büro Eger & Partner Landschaftsarchitekten zur Verfügung gestellt.

c) Wald

Aus Sicht der Unteren Forstbehörde des Landratsamts Ravensburg (UFB) ist § 30a LWaldG⁵ abzuarbeiten.

³ Richtlinie 92/43/EWG (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum) vom 21. Mai 1992

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 8 G. v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

⁵ Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 31. August 1995 (GBl. 1995, 685), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)

2. Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche (u.a. Bodenmanagement, Erosionsgefahr, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Flächeninanspruchnahme)

Auf der Deponie ist kein natürlicher Boden vorhanden.
Aus Sicht der UNB ist das Bodenmanagement in der Eingriffs-
Ausgleichsbilanzierung zu thematisieren.

Die Aufnahme in den Genehmigungsantrag erfolgt durch das Planungsbüro
des Antragstellers.

3. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser, oberirdische Gewässer, Entwässerung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Brandschutz, Abfallvermeidung und -entsorgung)

— Keine Angaben —

4. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. Ortsbild und naturbezogene Erholung (Tourismus, Freizeit, Kurorte, Naturparks, Verunstaltung, Rückbauverpflichtung)

Das Büro Eger & Partner Landschaftsarchitekten erläutert auf Nachfrage,
dass die absolute Höhe der beantragten Deponieerweiterung nicht
wesentlich größer als die 2004 genehmigte Höhe ist aber unter der mit der
Planfeststellung 1984 genehmigten Endhöhe liegt.

Abweichungen von einem Meter nach oben und unten seien visuell nicht
wahrnehmbar und hätten daher in der Bewertung keine Relevanz, da um die
Deponie herum ein ausgeprägter Waldgürtel liegt.

Diese umweltrelevanten Faktoren sind zu behandeln/beschreiben, zu
bewerten und dann ist eine Aussage zu treffen.

5. Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter (Denkmalschutz, Bergbau, Infrastruktureinrichtungen)

— Keine Angaben —

6. Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene

Die Vertreter der Stadt RV werden ein Geruchsgutachten zur Verfügung
stellen, welches für die im Süd-Westen befindliche Kläranlage erstellt wurde.

Da mineralische Abfälle keine Gerüche verursachen, sind Beeinträchtigungen nur schwer vorstellbar.

Das Thema Windrichtung soll bezogen auf das geplante Gewerbegebiet im Plan dargestellt oder verbal abgehandelt werden, sofern sich, der Bedarf hieraus ergibt, das Schutzgut zu behandeln.

(vgl. auch Ausführungen zu 7.)

7. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen, Arbeitsschutz etc.)

a) Schallbelastung durch Fahrzeugbewegung Deponiebau

Das Referat 54.2 weist darauf hin, dass kein baubedingtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, da keine Baumaßnahmen im eigentlichen Sinne erforderlich sind. Die Verfüllung der Deponie entspricht der Umsetzung der beantragten Erweiterung.

Der Vertreter des Landkreises RV bestätigt, dass keine baubedingten Faktoren zu berücksichtigen sind. Baubetrieb entsteht erst bei der Installation der Oberflächenabdichtung. Diese erfolgt frühestens nach der Hauptsetzungsphase, also in rd. zwei Jahrzehnten. Über welchen Zeitrahmen (3 bis 7 Jahre) diese aufgebracht wird, kann nicht vorhergesagt werden.

Die Oberflächenabdichtung ist allerdings dem Grunde nach bereits schon genehmigt. Im Rahmen des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgt lediglich ein Wechsel im Oberflächenabdichtungssystem. Dies stellt eine Verbesserung dar.

Die Sanierung der Sickerwassersammler kann, sofern diese erforderlich ist, Baulärm verursachen.

Belastbare baubedingte Faktoren sind im Zusammenhang mit der beantragten Deponieerweiterung nicht festzustellen.

b) Stoffliche Immissionen Deponiebetrieb

Aus Sicht des Vorhabenträgers wird kein neuer Wirkfaktor geschaffen. Eine zusätzliche Belastung ist einzig durch die zeitliche Streckung der Deponielaufzeit denkbar. Nachteilige neue Auswirkungen auf die Umwelt sind fraglich.

Der Vertreter der UNB geht davon aus, dass die Belastung nicht näher quantifizierbar ist bzw. ein rechnerischer Nachweis nicht möglich sein wird.

Der Wirkfaktor soll formal abgearbeitet und dann zur bestehenden Genehmigungslage auf der Basis der vorhandenen Deponieerfahrungswerte ins Verhältnis gesetzt werden.

c) Arbeitsschutz

Die UKBW weist darauf hin, dass die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere auch bezüglich des kontaminierten Bereichs, zu beachten sind. In den Ausschreibungen sind Hinweise auf Unfallverhütung und Arbeitsschutz aufzunehmen.

8. Sonstige Umweltbelange und Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

— Keine Angaben —

9. Raumordnung, Landes-/Regional- und Bauleitplanung, kommunale Belange

Der Vertreter der Stadt RV erachtet die vorhandene Verkehrsinfrastruktur für ausreichend leistungsfähig.

Die Stellungnahme insbesondere zu stadtplanerischen Aspekten, geplant ist ein 26 ha großes Gewerbegebiet mit ausschließlich gewerblichen Nutzungen) wurde vorab zu den Akten gegeben (*Anlage 6*).

Zu berücksichtigen sind die dort im Bestand vorhandenen Wohnnutzungen.

Die Deponie ist im Regionalplanentwurf nicht vorhanden; hier ist ein regionaler Grünzug eingezeichnet. Die Deponie wird als Zwischenstadium zwischen dem ehemals vorhandenen Wald und dem zu rekultivierenden Wald betrachtet.

Der Kreistag ist nach Auskunft des Kreiskämmerers bemüht eine Abbildung der Deponie zu erreichen, zumal auf der Deponie eine vom Deponiebetrieb unabhängige fest installierte abfallwirtschaftliche Infrastruktur (Entsorgungszentrum) vorhanden ist.

Gemäß der derzeit im Entwurf befindlichen Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Stand 20.07.2018) sind gemäß Gliederungspunkt 3.1.1 - Z (3) Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen, die im Zusammenhang mit 'Regionalen Grünzügen' stehen, aus Sicht des Büros Eger & Partner Landschaftsarchitekten nicht erkennbar.

10. Stellungnahmen im Vorfeld zu 1. bis 9. (in Klammern das Datum der jeweiligen Stellungnahme)

Schutzgut Wasser (Grundwasser)

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (08.01.2020) *Anlage 7*

Raumordnung

- RPT, Referat 21 (02.01.2020) *Anlage 9*

Straßenbau

- LRA Ravensburg (15.01.2020) *Anlage 8*

Bodenschutz

- LRA Ravensburg (15.01.2020) *Anlage 8*

Verkehrsentwicklung/Stadtplanung/Stadtentwicklung

- Stadt Ravensburg (15.01.2020) *Anlage 6*

Die Stellungnahmen sind in den Anlagen 6 bis 9 enthalten

TOP 6 Technische Fragen, Sonstiges

a) Datenmaterial

Das Büro Eger & Partner Landschaftsarchitekten bittet um zur Verfügung Stellung vorhandener Datenbasis (Karten), die online zum Abruf, aber nicht zum Download verfügbar sind, durch den Landkreis RV.

Eine Anfrage an das LRA RV kann über die E-Mailadresse bu@rv.de erfolgen.

b) Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist eine Standortalternativenprüfung erforderlich.

c) Abdichtung

Beide Deponieteile, Gutenfurt I und Gutenfurt II – also die gesamte Deponie, sollen wie in der Genehmigung von 2004 vorgesehen mit einer DK II-Abdichtung versehen werden.

d) Unterkante Abdichtungssystem

Die Unterkante des Abdichtungssystems soll planerisch im Zusammenhang mit den aus unbelastetem Material geschütteten, bereits mit Wald bewachsenen Trapezranddämmen dargestellt werden.

e) Abfallschlüssel

Zu dem bisher genehmigten Abfallschlüsselkatalog sind keine Änderungen zu erwarten.

f) Einzugsgebiet

Bisher wurden europaweit Abfälle angenommen. Die Deponieerweiterung dient der zehnjährigen Entsorgungssicherheit des Landkreises nach § 16 Absatz 1 Nr. 5 LAbfG⁶. Zukünftig werden nur Abfälle aus Baden-Württemberg oder aus dem angrenzenden bayrischen Gebiet, da sich dort keine DK II Deponie befindet, angenommen.

g) Planerische Darstellungen

Das Planungsbüro wird bzgl. der Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren gebeten, bei den Schnitten klar zu unterscheidende Farben und nicht nur Farbnuancen zu verwenden und zur besseren Lesbarkeit auf die Hinterlegung der Luftbilder im Kartenmaterial zu verzichten.

Die Deponiegrenze und die Planfeststellungsgrenze sind gesondert auszuweisen.

Die bisher im Außenbereich liegenden im Zusammenhang mit der Deponie stehenden Anlagen wie Sickerwasservorbehandlungsanlage etc. sollen in den planfestgestellten Bereich mit aufgenommen werden (Arrondierung).

h) Wasserrechtliche Genehmigung

Eine wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung des Oberflächenwassers besteht.

i) Redaktionelle Korrekturen

Die Angaben der Rekultivierungsschicht in den Plänen sind unterschiedlich (2,5/2,8 m) und daher zu korrigieren.

Im Lageplan ist für die Rekultivierung mit Z 2-, DK I- und DK II Material angegeben. Vermutlich ist die darunterliegende Modellierung gemeint. Die Begrifflichkeiten sind zu ändern.

j) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Herr Wolny weist auf das Erfordernis einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 LVwVfG⁷ in Verbindung mit der VwV

Öffentlichkeitsbeteiligung⁸. Diese wurde im Rahmen einer öffentlichen Ortschaftsrats Sitzung bereits gestartet.

⁶ Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. 2008, 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809)

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. 2005, 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324)

⁸ Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) vom 17. Dezember 2013 (GABl. Nr. 2, 2014, S. 22)

TOP 7 Weiterer Verfahrensablauf

- Erstellung des Scoping-Protokolls (RPT)
- Versand des Protokolls auf elektronischem Wege durch Ergänzung der Scoping-Unterlagen unter dem bereits mitgeteilten Link (Hinweis erfolgt per E-Mail)
- Auswertung der Stellungnahmen (RPT)
- Schriftliche Darstellung des Untersuchungsrahmes durch die Planfeststellungsbehörde (RPT) gemäß § 15 UVPG

TOP 8 Schließung der Veranstaltung

Herr Wollny verweist zum Abschluss auf die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stellungnahme bis zum 07.02.2020 und bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme am Scoping-Termin.

Anlagen

- Anlage 1: Teilnehmerliste
- Anlage 2: Tagesordnung
- Anlage 3: ppt-Präsentation AU Consult GmbH
- Anlage 4: ppt-Präsentation Eger & Partner Landschaftsarchitekten
- Anlage 5: Stellungnahme RPT, Referat 55, Naturschutz (08.01.2020)
- Anlage 6: Stellungnahme Stadt Ravensburg (15.01.2020)
- Anlage 7: Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (08.01.2020)
- Anlage 8 Stellungnahme LRA Ravensburg (15.01.2020)
- Anlage 9: Stellungnahme RPT, Referat 21, Raumordnung (02.01.2020)

Tübingen, den 16.01.2020

gez.

Arnika Schaupp
Protokollführung